



## Satzung des PROTACTICS® TEAM KIRBACHTAL e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: PROTACTICS® TEAM KIRBACHTAL e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sachsenheim/Spielberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck & Mittelverwendung

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbstwertentwicklung und der Selbstbewusstseinsbildung bei Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Vereinszwecke sind unter Berücksichtigung christlicher Werte:

- Selbstverteidigungstrainings
- Selbstbehauptungs-/Selbstsicherheitstrainings
- Soziale Trainingskurse
- Sportliche Trainingsangebote zur Schulung der Selbstwahrnehmung und zur Verbesserung des Körpergefühls
- Bewahrung der Menschenwürde
- Förderung der Integration und Inklusion
- Förderung der persönlichen und emotionalen Kompetenz
- Förderung des friedlichen Umgangs durch Antiaggressionstrainings und die Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung der Jugend und des Sports
- Gemeinsame Gruppenaktivitäten zum generationsübergreifenden Lernen
- Förderung von jungen Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gem. § 1 SGB VIII (Grundsatz der Jugendhilfe)



- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Über alle Ein- und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gast- und Fördermitgliedern.
- 3) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige bis zu 18 Jahren einer Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen. Hierzu wird zwischen Mitglied und Verein eine Mitgliedsvereinbarung geschlossen. Beiträge und Gebühren werden in einer gesonderten, vom Vorstand des Vereins freigegebenen Finanzordnung geregelt.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der eine Ablehnung nicht zu begründen braucht. Es besteht kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die finanziellen Verpflichtungen für die laufende Mitgliedsperiode werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds an den Vorstand des Vereins und durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.



8) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlichen Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Hierzu bedarf es dann lediglich eines Vorstandsbeschlusses.

9) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB und INTERNATIONAL PROTACTICS® FEDERATION e.V. (I.P.F.) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und I.P.F. und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,

Deren Aufgaben jeweils in der gesonderten vom Vorstand des Vereins freigegebenen Geschäftsordnung geregelt werden.

### **§ 5 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus

1. Vorstand,
2. Vorstand,

und Kassier

und kann um zwei Beisitzer ergänzt werden.

2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Vorstände werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.



- 4) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied oder Fördermitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des Vereinszweckes, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.
- 6) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, Kassier und ggf. zwei Beisitzer. Vertreten wird der Vorstand durch den 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist von Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie nach § 27 BGB Abs. 2 eine grobe Pflichtverletzung begangen haben oder unfähig sind die Geschäfte des Vereins ordentlich zu führen. Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und beschließt verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9) Über alle Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Für eingeschränkt stimmbfähige Mitglieder (nach §§ 38 und 40 BGB) können die gesetzlichen Vertreter stimmen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebenen E-Mail-Adresse erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.



- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag vom mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- 5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes, die Ergebnisse der Kassenprüfung und der Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Sie hat die Berichte vom vergangenen Jahr und die Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu bestätigen und alle zwei Jahre über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 7 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren jeweilige Höhe wird in der gesonderten, vom Vorstand des Vereins freigegebenen Finanzordnung geregelt.

## § 8 Datenschutz

- 1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem EDV-System, bei Service Providern bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen



Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 5) Den Organen des Vereins und allen Funktionsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.
- 6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.



### § 10 Gesetzliche Regelungen & Einrichtung der Satzung

- 1) Soweit die Satzung keine Bestimmung enthält oder eine einzelne Satzungsbestimmung offensichtlich gegen das Gesetz verstößt, gilt die jeweilige gesetzliche Regelung.
- 2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.05.2017 beschlossen und tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Eine Satzungsänderung fand am 24.02.2020 statt.

## Merkblatt – Datenschutz Ordnung

(Ergänzung zur Vereinssatzung)

Der PROTACTICS® TEAM KIRBACHTAL e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Vereinslebens, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zu erfüllen, Datenpannen zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins sicherzustellen, gibt sich der Verein nachstehende Datenschutz-Ordnung.

### 1) Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein auf vereinseigenen EDV-Systemen, bei Service Providern bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger des Vereins. Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der PROTACTICS® TEAM KIRBACHTAL e.V. darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (s. Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO). Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.



## 2) Beitritt in den Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem PROTACTICS® TEAM KIRBACHTAL e.V. intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

## 3) Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## 4) Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Presse über besondere Ereignisse und Ehrungen. Solche Informationen werden auch auf der Internet- oder Facebookseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

## 5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, Ehrungen sowie Lehrgangsteilnahmen bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur





Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

### **6) Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Die Beschwerde kann unter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart  
Telefon 0711/615541-0  
E-Mail: [poststelle@lfdi.bwl.de](mailto:poststelle@lfdi.bwl.de)

eingereicht werden.